

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und über die Berufserichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz - HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBI S. 42) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBI S. 454), erlässt der Zahnärztliche Bezirksverband Niederbayern mit Zustimmung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vom 28.11.2014 (Az.: 0301ZB-201311-683) und mit Genehmigung der Regierung von Niederbayern vom 3.12.2014 (Az.: 55.2-2408.1b) folgende Satzung:

## **Satzung für den Zahnärztlichen Bezirksverband Niederbayern**

### **§ 1 Name und Sitz des ZBV**

Der Zahnärztliche Bezirksverband Niederbayern (ZBV Niederbayern) mit dem Sitz in Straubing ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein Dienstsiegel.

### **§ 2 Aufgaben und Rechte des ZBV**

(1)

Der ZBV Niederbayern hat auf Bezirksebene als Berufsvertretung zusammen mit der Bayerischen Landes Zahnärztekammer die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze

- a) die beruflichen Belange seiner Mitglieder auf Bezirksebene gegenüber Patienten, Regierung, Behörden, Körperschaften und Verbänden wahrzunehmen;
- b) Sorge dafür zu tragen, dass die zahnärztliche Versorgung nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik erfolgt sowie die zahnärztliche Fortbildung und damit die Qualität zahnärztlicher Maßnahmen zu fördern;
- c) die Erfüllung der zahnärztlichen Berufspflichten zu überwachen, sich für ein gutes interkollegiales Verhalten seiner Mitglieder einzusetzen und um die Geschlossenheit des Berufsstandes bemüht zu sein;
- d) in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken;
- e) die Wahl seiner Delegierten zur Landes Zahnärztekammer durchzuführen.

(2) Der ZBV Niederbayern ist berechtigt:

- a) Wohlfahrtseinrichtungen für seine Mitglieder und deren Angehörige zu schaffen;
- b) innerhalb seines Aufgabenbereiches Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Behörden zu richten; er ist verpflichtet, diesen Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen;
- c) die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegen seine Mitglieder zu beantragen;
- d) die Vermittlungs- und Rügeverfahren gem. Art. 37 und 38 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) durchzuführen;
- e) zur Erfüllung seiner Aufgaben von allen Mitgliedern Beiträge zu erheben. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Landes Zahnärztekammer und der Genehmigung der Regierung von Niederbayern.
- f) Maßnahmen zur Gewinnung und Unterstützung von Fachlehrern im Rahmen der Berufsausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten zu treffen,
- g) Organisationen finanziell zu unterstützen, die die Zahnheilkunde fördern (z.B. Obmannsbezirke, Qualitätszirkel).

### § 3

#### Mitgliedschaft

(1)

Ordentliche Mitglieder des ZBV Niederbayern sind alle zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzte, die

- a) in seinem Bereich zahnärztlich tätig sind oder
- b) ohne zahnärztlich tätig zu sein, in seinem Bereich ihre Hauptwohnung im Sinne des Melde-rechts haben.

(2)

Übt der Betreffende den zahnärztlichen Beruf im Bereich mehrerer zahnärztlicher Bezirksverbände aus, wird die Mitgliedschaft ausschließlich bei dem Bezirksverband begründet, in dessen Bereich der Betreffende überwiegend zahnärztlich tätig ist. Ist dies durch die betroffenen zahnärztlichen Bezirksverbände nach Art. 4 Abs. 6 Satz 7 HKaG nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, ist der Betreffende von der Bayerischen Landeszahnärztekammer schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich und unwiderruflich zu erklären, bei welchem zahnärztlichen Bezirksverband die Mitgliedschaft begründet werden soll. Sofern die Erklärung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben wird, bestimmt die Bayerische Landeszahnärztekammer durch ein Losverfahren, bei welchem zahnärztlichen Bezirksverband die Mitgliedschaft begründet wird. Ändern sich die für die Begründung der Mitgliedschaft in einem zahnärztlichen Bezirksverband maßgeblichen Verhältnisse in der Person des Mitglieds und teilt das Mitglied dies dem zuständigen zahnärztlichen Bezirksverband mit oder erhält dieser auf anderem Wege hiervon Kenntnis, ist das Verfahren zur Bestimmung der Mitgliedschaft in einem zahnärztlichen Bezirksverband erneut durchzuführen.

(3)

Die Mitgliedschaft in einer vergleichbaren zahnärztlichen Berufsvertretung außerhalb des Geltungsbereichs des HKaG lässt die Mitgliedschaft im Zahnärztlichen Bezirksverband Niederbayern unberührt.

(4)

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei dem zuständigen zahnärztlichen Bezirksverband unter Vorlage der Berechtigungsnachweise zu melden; im Fall einer zahnärztlichen Tätigkeit im Bereich mehrerer zahnärztlicher Bezirksverbände ist die Meldung bei dem Bezirksverband vorzunehmen, in dessen Bereich die Mitgliedschaft begründet werden soll. Außerdem haben die Mitglieder Beginn und Beendigung ihrer Berufsausübung unverzüglich dem zahnärztlichen Bezirksverband anzuzeigen.

Im Falle der Aufnahme der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung oder der Beschäftigungsstelle anzugeben;
2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen und
3. anzugeben, ob und an welchen weiteren Standorten eine zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, die Art und der Umfang der jeweiligen zahnärztlichen Tätigkeit und ob bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen zahnärztlichen Berufsvertretung besteht.

Anzuzeigen sind auch Änderungen der Niederlassung. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Meldeordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten. Der Zahnärztliche Bezirksverband Niederbayern kann die Erfüllung der Melde- und Anzeigepflicht gegenüber dem Mitglied durch Verwaltungsakt anordnen.

(5)

Die Mitgliedschaft entsteht kraft Gesetzes zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für sie gegeben sind.

(6)

Die Mitgliedschaft ruht bei Ruhen der Approbation (§ 5 Zahnheilkundengesetz ZHKG) sowie bei Anordnung eines vorläufigen oder vorübergehenden Verbotes, den zahnärztlichen Beruf auszuüben (§ 70 StGB). Das Ruhen der Mitgliedschaft endet

- a) im Falle des § 5 ZHKG mit der Aufhebung der Ruhensanordnung;
- b) im Falle des § 70 StGB mit Ablauf der Dauer oder mit der Aussetzung des Berufsverbotes.

(7)

Die Mitgliedschaft endet außer mit dem Tode, mit dem Widerruf bzw. der Rücknahme der Approbation oder einem Verzicht auf diese, sowie mit der Anordnung eines dauernden Verbotes, den zahnärztlichen Beruf auszuüben (§ 70 Abs. 1 Satz 2 StGB). Sie endet auch mit der Verlegung der zahnärztlichen Tätigkeit oder, falls eine solche nicht ausgeübt wird, mit der Verlegung der Hauptwohnung im Sinne des Melderechts aus dem Bereich des ZBV Niederbayern. Ferner endet sie bei der Aufgabe der zahnärztlichen Tätigkeit, sofern das Mitglied im Gebiet des ZBV Niederbayern nicht seine Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat.

Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung bei der vorübergehenden Verlegung oder Aufgabe bis zur Dauer von 6 Monaten.

(8)

Mitglieder des ZBV Niederbayern, die ihre zahnärztliche Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches des ZHKG verlegen und dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts nehmen, können freiwillige Mitglieder des ZBV Niederbayern bleiben. § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 5 finden auf freiwillige Mitglieder keine Anwendung. Die freiwillige Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Mitglieds, seinen Tod oder durch Verlust der Befugnis, den zahnärztlichen Beruf auszuüben.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen und die Hilfe des ZBV Niederbayern im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Es steht ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung das Recht zu, die Mitglieder des Vorstandes des Bezirksverbandes und die Delegierten des Bezirksverbandes zur Bayerischen Landes Zahnärztekammer zu wählen, sowie als solche gewählt zu werden.

Außer in den Fällen des Art. 11 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 HKaG ruhen das Wahlrecht und Wählbarkeit, so lange die Mitgliedschaft ruht (§ 3 Abs. 6).

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

(1)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die im Rahmen der Gesetze erlassenen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen.

(2)

Die Mitglieder sind nach Maßgabe des § 13 der Berufsordnung für die bayerischen Zahnärzte dem guten kollegialen Verhalten untereinander verpflichtet.

(3)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach den Bestimmungen der Beitragsordnung (§ 2 Abs. 2 Buchstabe e).

(4)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Bayerischen Landes Zahnärztekammer zu erlassenden Verwaltungsvorschriften sowie die Meldeordnung zu beachten.

#### **§ 6 Organe des Bezirksverbandes**

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

(1)

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und 4 Beisitzern.

(2)

Der Vorstand wird von den Mitgliedern gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Wahlordnung, die als Bestandteil der Satzung gilt. Der 1. und 2. Vorsitzende kann für dasselbe Amt nur einmal für die darauffolgende Wahlperiode wiedergewählt werden. Zeiten der Amtsinhaberschaft, die sich nur auf einen Teil der Wahlperiode erstrecken, bleiben dabei unberücksichtigt.

(3)

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtsperiode so lange weiter, bis der neue Vorstand das Amt übernimmt.

(4)

Die Zugehörigkeit zum Vorstand ruht oder endet für das betreffende Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer in den Fällen des Art. 13 Abs. 4 HKaG und des Endes der ordentlichen Mitgliedschaft beim ZBV Niederbayern; sie endet ferner durch das Ruhen der Mitgliedschaft und lebt nach Beendigung des Ruhens nicht wieder auf.

(5)

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung des ZBV Niederbayern ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zu einer ordentlichen Sitzung erfolgt mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

(2)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzender kann die Versammlung auch von dem nach § 10 Abs. 2 Satz 3 bestimmten Vertreter geleitet werden.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Freiwillige Mitglieder brauchen nicht eingeladen zu werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme von Satzungsänderungen (§ 16 Abs. 2) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4)

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des ZBV Niederbayern oder auf Anordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer oder der Aufsichtsbehörde, zu einer binnen zwei Monaten nach Zugang des Antrages oder der Anordnung stattfindenden Zusammenkunft einzuberufen; in diesen Versammlungen ist Gelegenheit zu geben, den Verhandlungsgegenstand in angemessenem Umfang zu erörtern. Im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder ist zur Beschlussfähigkeit mindestens die Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder des ZBV Niederbayern erforderlich, ansonsten sind außerordentliche Mitgliederversammlungen unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in den Ladungen hinzuweisen. Ein weiterer Antrag von Mitgliedern auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu dem im Wesentlichen gleichen Gegenstand in derselben Wahlperiode ist nicht zulässig.

(6)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten muss; sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokoll-

führer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 9 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt für den Bereich des Bezirksverbandes:

- a) Erlass und Änderung der Satzung und der Wahlordnung,
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung des Haushaltsplanes,
- e) Erlass der Beitragsordnung,
- f) Festlegung der vorrangigen Ziele und Aufgaben, der zur Zielerreichung zu beschreitenden Wege und der dazu erforderlichen Zeit,
- g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 4),
- h) Wahl der Kassenprüfer,
- i) Erlass der Reisekostenordnung (RKO) sowie Festsetzung von Vergütungen, insbesondere Aufwandsentschädigungen,
- j) Beschlussfassung über die Bildung von Obmannsbezirken,
- k) Regelungen über die Entschädigung von Vermittlern nach Art. 37 Abs. 1 HKaG (§ 12 Nr. 2).

### **§ 10 Aufgaben und Rechte des Vorstandes**

(1)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ZBV Niederbayern. Er hat die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und die gefassten Beschlüsse durchzuführen. Er kann Sachbearbeiter bestellen, die an seinen Sitzungen und den Sitzungen der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen und deren Tätigkeit und Bezüge durch Dienstverträge zu regeln sind. Der Vorstand kann Dienstverträge für das erforderliche Verwaltungspersonal abschließen.

(2)

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den ZBV Niederbayern nach außen. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Für den Fall der Verhinderung beider Vorsitzenden regelt der Vorstand in seiner ersten Sitzung deren Vertretung.

(3)

Zu den Vorstandssitzungen ergehen die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der anwesenden Mitglieder, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(4)

In dringenden Fällen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch eingeholt werden, wenn hiergegen keine Einwendungen erhoben werden.

(5)

Die Mitglieder des Vorstandes haben gegenüber dem ZBV Niederbayern Anspruch auf Entschädigung nach dessen Reisekostenordnung (§ 9 Buchst. i).

(6)

Der Vorstand bestellt zur Bearbeitung bestimmter Sachgebiete Referenten. Diese müssen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Referenten haben ohne ausdrückliche Vollmacht nicht das Recht, den ZBV Niederbayern nach außen zu vertreten. Referenten haben die Aufgabe, das ihnen übertragene Gebiet in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des ZBV Niederbayern zu bearbeiten. Sie sind nicht Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter der Geschäftsstelle des ZBV Niederbayern. Sie beraten den Vorstand, bereiten einschlägige Beschlüsse vor und unterbreiten Vorschläge. Referenten können mit beratender Stimme an allen Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in denen sie nicht Mitglied sind, wenn diese ihr Referat betreffen.

## **§ 11 Ausschüsse**

(1)

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können nach Bedarf Ausschüsse bestellen; Ausschüsse werden nur vorberatend tätig.

(2)

Die Einberufung von Ausschusssitzungen erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden.

(3)

Die Ausschussmitglieder haben Anspruch gegenüber dem ZBV Niederbayern auf Entschädigung nach der Reisekostenordnung.

(4)

Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. § 10 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 12 Vermittlungsverfahren**

(1)

Vermittler gem. Art. 37 Abs. 1 HKaG werden vom Vorstand des Bezirksverbandes bestellt.

(2)

Die Entschädigung der Vermittler regelt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung**

(1)

Die Betriebs- und Rechnungsführung des ZBV Niederbayern wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

(2)

Außerdem erfolgt eine jährliche Prüfung durch die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer oder durch eine vom Vorstand zu beauftragende andere unabhängige, öffentlich anerkannte Prüfungseinrichtung.

(3)

Die Prüfberichte sind der ordentlichen Mitgliederversammlung und der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vorzulegen.

## **§ 14 Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen des ZBV Niederbayern erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des ZBV Niederbayern oder durch ein Mitgliederrundschreiben. Dieses ist zusätzlich an der Mitteilungstafel in der Geschäftsstelle des ZBV Niederbayern anzuschlagen. Die Anschläge sollen mindestens 4 Wochen angeheftet bleiben.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Bezirksverbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Genehmigung und Änderung der Satzung**

(1)

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer und der Genehmigung der Regierung von Niederbayern und zu ihrer Wirksamkeit der amtlichen Bekanntmachung nach § 14. Zustimmung und Genehmigung sind entbehrlich, wenn der ZBV ein mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums erlassenes Satzungsmuster der Landes Zahnärztekammer übernimmt.

(2)

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsändernde Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn auf den Änderungsantrag in einem Tagesordnungspunkt der versandten Tagesordnung hingewiesen wurde.

## **§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1)

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung des ZBV Niederbayern.

(2)

Die nach der bisherigen Satzung bestehenden Organe und Ausschüsse des ZBV Niederbayern bleiben für die Dauer ihrer Wahlzeit im Amt.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese von der Mitgliederversammlung am 26. November 2014 beschlossene Satzung tritt mit dem ersten Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 14 in Kraft.

Straubing, am 4. Dezember 2014

ZA Ernst Binner  
1. Vorsitzender